

## Inhaltsverzeichnis

1.	Generelle Kritik bzw. Bemerkungen .....	3
2.	Studienförderungsgesetz .....	6
2.1.	Allgemeine Anmerkungen .....	6
2.2.	Fachspezifische Anmerkungen .....	9
2.2.1.	Kunsthochschulen .....	9
2.2.2.	Veterinärmedizin.....	10
3.	Allgemeines Hochschul-Studiengesetz.....	10
4.	Familienlastenausgleichsgesetz .....	12
4.1.	Allgemeine Anmerkungen .....	12
4.2.	Fachspezifische Anmerkungen .....	12
4.2.1.	Fremdsprachenphilologie .....	12
4.2.2.	Kunsthochschulen .....	13

## 1. Generelle Kritik bzw. Bemerkungen

Mit den geplanten Novellen des AHStG und des StudFG reagieren das BMWF sowie im Falle des FLAG das BMUJF auf die in Österreich im internationalen Vergleich unverhältnismäßig lange durchschnittliche Studiendauer und die sehr hohen Studienabbrecherquoten. Diese Entwicklungen wurden in den letzten Jahren von verschiedener Seite kritisiert, wobei vor allem finanzielle Erfordernisse des Universitätsbetriebes sowie die zukünftige Konkurrenzfähigkeit österreichischer Universitätsabsolventen innerhalb der EG thematisiert wurden. Ein Großteil der Schuld an diesen Problemen wurde zumindest in der veröffentlichten Meinung den Universitäten und Hochschulen selbst zugeschrieben (keine ausreichende Definition der Studieninhalte und Prüfungsanforderungen). Als gravierende Ursachen wurden auch eine gewisse Orientierungslosigkeit vieler Studienanfänger und das Angewiesensein der Studierenden auf Nebenerwerb zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes während des Studiums erkannt. Von studentischer Seite werden vor allem die prekäre soziale Lage vieler Studierender und die Überfüllung vieler Studienrichtungen für die genannten Mißstände verantwortlich gemacht.

Mit den geplanten Novellierungen des StudFG und FLAG soll nunmehr zumindest eine verbesserte Studienförderung für die Anspruchsberechtigten erzielt werden, damit diese in Hinkunft ohne Notwendigkeit eines Nebenerwerbes effizienter ihren Studien obliegen können; diese Absicht wird uneingeschränkt begrüßt. Weiters wird begrüßt, daß in Zukunft im 1. Studienabschnitt endlich pro Jahr Leistungsnachweise verlangt werden, daß die Familienbeihilfe unter dieser Voraussetzung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt wird.

Mit den nun vorliegenden AHStG-Bestimmungen wird eine sog. "Orientierungsphase" für Studienanfänger eingeführt, in deren Rahmen etwa zehn Prozent aller Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnittes mit besonderem Bezug zum jeweiligen Studium - als solche gekennzeichnet - bereits im ersten Semester anzubieten sind, ohne daß damit aber für die Studierenden eine Verpflichtung zur möglichst baldigen Absolvierung der zugehörigen Prüfungen statuiert wird. Es ist zu befürchten, daß durch die Einführung einer derart unverbindlich gestalteten Orientierungsphase im AHStG weder eine wesentliche Verkürzung der durchschnittlichen Studiendauern noch eine effektive Verringerung der Studienabbrecherquoten erzielt werden kann; es kommt also - wenn es nach dem AHStG geht - zu keiner echten Studieneingangsphase. In diesem Zusammenhang muß darauf hingewiesen werden, daß sich auch die spärliche, mangelhafte und praktisch ineffiziente Studienberatung in den letzten beiden Jahren der





...echte  
...sie z.B. mit

...Orientierungsphasen, ohne daß die  
...wesentlich geringer wären als bei anders  
...kann nicht nachdrücklich genug darauf hingewiesen  
...gemäß eine ausreichende intensive Befassung mit Lehrinhalten  
...nfall - erst im Rahmen einer entsprechenden Prüfungsvorbereitung  
...es ist wohl der wesentlichste Grund dafür, daß fast alle Studienvorschriften im  
...stand eine regelmäßige Ablegung von Prüfungen (meist am Ende des jeweiligen  
Studiensemesters oder -jahres) zwingend vorschreiben, um eine ausreichende  
Studieneffizienz zu erzielen. Daneben werden oft Studiengebühren eingehoben und eine  
Reihe anderer Leistungsanreize gesetzt, auf die aber hier nicht näher eingegangen  
werden soll.

Obwohl auf die Notwendigkeit der Einführung einer Mindestzahl von bestandenen Prüfungen im ersten Studienjahr seitens des Österr. Universitätsprofessorenverbandes (UPV) immer wieder hingewiesen wurde, enthalten die nun vorliegenden Bestimmungen nach wie vor keine generelle Verpflichtung aller Studierenden, zumindest nach dem ersten Studienjahr bzw. im ersten Studienabschnitt pro Jahr einen bescheidenen Studienerfolg nachzuweisen. Mit der Novelle des FLAG wird eine derartige, im Sinne der erwünschten Entwicklungen nachweislich erforderliche Maßnahme, dadurch gesetzt, daß nunmehr der Bezug der Familienbeihilfe für Studierende an ein erfolgreiches Betreiben des Studiums gekoppelt werden soll. Es ist zwar zu wünschen, daß der Bezug der Familienbeihilfe über die Volljährigkeit hinaus an eine Leistung, an ein erfolgreiches Studium gebunden werden soll; man hätte dies aber für Studierende im Bereich des Wissenschaftsressorts tun können und sollen, nicht mit einem "fremden" Gesetz, nicht im Rahmen des Familienministeriums; man hätte dies zielführender, effizienter, sozial gerechter dadurch erreichen können und sollen, daß man die nur im Rahmen der FLAG-Novelle geforderten regelmäßigen Prüfungsleistungen für alle Studierenden im Rahmen des AHStG verlangt. Wer diese Leistungen nicht erbringt, sollte ab einem bestimmten Zeitpunkt (ab dem 2. Studienjahr) Studiengebühren (in relativ geringer Höhe, mit sozialen Ausnahmeregelungen) zahlen müssen; diese könnten aus der gewährten Familienbeihilfe bezahlt werden. Alternative: (wenn man sich dzt. für Studiengebühren nicht entscheiden kann): die gültige Weiterinskription hängt generell von den erbrachten Leistungen ab, zumindest im 1. Studienabschnitt (mit Ausnahmeregelungen). Es sollte

überhaupt folgender Grundsatz generell anerkannt werden: "Ohne Studienleistung keine Förderung".

Insbesondere mit dem vorliegenden Vorschlag des FLAG ist leider nur ein erster Schritt versucht worden, der eine generelle Regelung in Zukunft zwar nicht ausschließt, sie aber hinausschiebt und unwahrscheinlicher macht; dies trotz des erhofften und wahrscheinlich bevorstehenden EG-Beitrittes. Die von der PROKO vorgeschlagenen Maßnahmen sind letztlich gerechter als ein Numerus clausus, als generelle Studiengebühren; diese Regelungen sollen vor allem für die 12 Universitäten gelten. Auf diese Weise kann und soll auch dem Problem der Scheininskribenten genereller und effizienter zu Leibe gerückt werden. Die Situation an den Kunsthochschulen ist von vornherein anders, weil es dort eine strenge Selektion durch Aufnahmeprüfungen sowie ein anderes System von Beurteilungen gibt.

Auf die in den Entwürfen in Aussicht genommene Weise haben nämlich materiell hinlänglich gut ausgestattete Studierende weiterhin die Möglichkeit, ihr Studium ohne die vom österreichischen Steuerzahler mit Recht erwartete Ernsthaftigkeit zu betreiben, während insbesondere für in finanzieller Beengtheit lebende Studierende strengere Bestimmungen eingeführt werden. Während die gute Absicht des BMWF, mit den vorliegenden Gesetzesinitiativen die durchschnittliche Studiendauer und die Zahl der Studienabbrüche nachhaltig zu senken, sehr begrüßt wird, müssen doch ernste Zweifel an der Zweckmäßigkeit, Ausgewogenheit und sozialen Gerechtigkeit der dafür vorgeschlagenen Maßnahmen angemeldet werden.

Die Frage dürfte offen bleiben, ob dem sicheren Mehraufwand für die Neuregelungen im StudFG und FLAG Einsparungen in erwarteter Höhe entsprechen werden. Man wird übrigens darauf achten müssen, daß die Administration nicht zu kostenaufwendig und zu kompliziert wird. Auch mit den drei geplanten Novellen wird den Universitäten und Hochschulen zusätzlicher Verwaltungsaufwand erwachsen, wobei für dieselben weder Posten noch entsprechende Mittel vorgesehen sind. Die Dezentralisierung, die Verstärkung der Autonomie müssen auch diesbezüglich zu Konsequenzen führen, auch zur Auslagerung von Posten und Budgetmitteln aus dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung.

Im folgenden wird vor dem Hintergrund dieser prinzipiellen Kritik auf einzelne Punkte der drei Gesetzesentwürfe eingegangen, wobei hinsichtlich StudFG und FLAG zuerst eher allgemeine Gesichtspunkte formuliert und im Anschluß daran näher auf einige Spartenprobleme eingegangen wird.

## **2. Studienförderungsgesetz**

### **2.1. Allgemeine Anmerkungen**

**§ 6 (1) 4:** Die bisher ermöglichte Ausnahme für Absolventen Höherer Schulen für Berufstätige sowie von Aufbaugymnasien bzw. Aufbaurealgymnasien sollte beibehalten werden.

**§ 6 (1) 5:** Der Begriff der "Halbbeschäftigung" wäre unter Hinweis auf § 9 (4) zu präzisieren.

**§ 6 (2):** Im Zuge der zweiten Etappe der Steuerreform wird diskutiert, die Einheitswerte (insbes. von Grundvermögen) den tatsächlichen Werten (Verkehrswerten) anzupassen. Angesichts dessen wäre die 600.000-Schilling-Grenze für das zusammengerechnete Vermögen von Eltern, Ehegatten und Studierendem zu niedrig. Außerdem ist die 600.000-Schilling-Vermögensgrenze als Indikator für die soziale Bedürftigkeit insofern zu kritisieren, als die Substanz bzw. das Vermögen, das sich z. B. aus zwei Wohnungen je für den Ehegatten und die Eltern des Studierenden zusammensetzt, nicht liquidierbar ist. Weiters entfällt die Förderungswürdigkeit gänzlich, wenn diese Grenze überschritten wird.

**§ 7 (1) i. V. m. § 25 (1) und (2):** Im § 7 (1) wird normiert, daß u. a. auch das Einkommen der Geschwister des Studierenden die soziale Bedürftigkeit beeinflußt. Das Einkommen der Geschwister wird insofern berücksichtigt, als die Absetzbeträge, die vom Einkommen der Eltern für unterhaltsberechtigter Geschwister des Studierenden gewährt werden, um das Einkommen dieser Person zu vermindern sind. Kritisch anzumerken ist, daß das Einkommen der Geschwister in voller Höhe von den Absetzbeträgen abzuziehen ist. Bedenklich erscheint, daß Einkommen aus in den Ferien zu absolvierenden Pflichtpraktika der Geschwister hier zur Kürzung der Absetzbeträge führen.

**§ 9 (3) und § 12 (2):** Die Schätzung des Einkommens bzw. Vermögens wirft einige Fragen auf: Wer nimmt die Schätzung vor? (falls Studienbeihilfenbehörde: Wie ist diese dazu befähigt?). Welche Schätzungsmethode ist zu wählen? Für welchen Zeitraum (Einkommen) bzw. Zeitpunkt (Vermögen) ist diese Schätzung vorzunehmen?

**§ 9 (4):** Da als eine der wesentlichsten Intentionen des Entwurfes sozial bedürftige Studierende von der Notwendigkeit des Nebenerwerbs während des Studiums zu

entlasten sind, sollten Einkünfte aus Ferialarbeit in etwa innerhalb der bisher gültigen Grenzen nicht eingerechnet werden; dies gilt insbesondere für Studien, welche eine Pflichtpraxis vorschreiben bzw. für fachlich relevante Beschäftigungen, die für die Vertiefung von Studieninhalten wünschenswert sind. Generell erscheinen die zur Zeit vorgesehenen Begrenzungen als recht kleinlich, wenn man daran denkt, daß sozial bedürftige Studierende eigentlich nur durch Ferialtätigkeit die Möglichkeit haben, sich in einem ohnedies bescheidenen Rahmen zusätzliche Anschaffungen leisten zu können.

**§ 10:** Hinzurechnungen kommen weitgehend einer Rückgängigmachung steuerfrei belassener Einkommensteile gleich. Eigenartig in diesem Zusammenhang mutet an:

die Hinzurechnung von Sachleistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung, da es sich um keinen Geldzufluß handelt und diese Sachleistung auch nicht verwertbar ist;

die Hinzurechnung der Zuwendungen des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung seiner Arbeitnehmer (bis öS 4.000,- jährlich steuerfrei), da nicht verfügbar und zweckgebunden;

die Hinzurechnung von Sanierungsgewinnen.

**§ 11:** Im § 11 wird die Pauschalierung laut § 17 EStG ad absurdum geführt (keine einheitliche Linie des Gesetzgebers im Bereich des EStG und des StudFG, da der Gesetzgeber im StudFG unterstellt, daß im Zuge der Pauschalierung das Einkommen zu niedrig angesetzt wird). Diese Regelung bewirkt beim Land- und Forstwirt allgemein eine Erhöhung des Einkommens um ca. ein Drittel, in besonderen Fällen (bei reinen Alpen) unter Umständen mehr als eine Verdoppelung. Vgl. VO des BMF vom 14.12.1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft.

**§ 11 Z 3:** Wurde hier übersehen, daß es im Bereich der Einkünfte aus Gewerbebetrieb nur die Betriebsausgabenpauschalierung gibt, während für Land- und Forstwirte die Gewinnpauschalierung gilt?

**§ 13 (8):** Nach "generell nicht eingehalten", sollte in folgender Weise erweitert werden: "oder liegt die mittlere Studiendauer wesentlich über der Mindeststudiendauer, kann der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf Antrag der Studienkommission durch Verordnung für diese Studienrichtungen und Studienzweige an den jeweiligen

Universitäten die Anspruchsdauer um mindestens ein Semester je Studienabschnitt verlängern."

**§ 21 (3):** Diese Regelung ist zu restriktiv und bestraft gerade jene, welche vorher zur Selbsterhaltung unter besonders beengten Bedingungen gezwungen waren.

Als Selbsterhalter nur diejenigen Studierenden anzuerkennen, welche durch vier Jahre hindurch monatlich zumindest 7.000,- öS verdient haben (das entspricht dem mit dem Höchststipendium identischen Jahresverdienst von 84.000,- öS), muß abgelehnt werden. Es stimmt dies weder mit dem geltenden Existenzminimum noch mit dem ebenfalls niedrigeren Karenzgeld (Karenzzeit wird laut Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes als Selbsterhaltszeit gerechnet und müßte daher jedenfalls auch hier angerechnet werden!) überein. Weiters wird zwar darauf hingewiesen, daß für Selbsterhalter die Höchststudienbeihilfe nicht um die zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern zu vermindern sei; es besteht jedoch kein Anspruch auf Studienbeihilfe, wenn die zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern das Dreifache der Höchststudienbeihilfe überschreitet. Eine Verknüpfung von Selbsterhaltung und Elterneinkommen ist jedoch grundsätzlich bedenklich. Man nimmt damit Studierenden mit vermögenderen Eltern die Möglichkeit, sich finanziell vom Elternhaus zu emanzipieren und vergißt dabei auch, daß der Entschluß, sich selbst zu erhalten, nicht nur aus finanziellen Zwängen abgeleitet worden sein muß bzw. auch aus anderen Gründen durchaus unterstützenswert sein kann.

**§ 24:** Zur Ermittlung des Einkommens im Sinne des StudFG sind die separaten Einkommen beider Elternteile zusammenzurechnen. Negatives Einkommen eines Elternteiles vermindert das Einkommen des anderen Elternteiles jedoch nicht!?

**§ 24 (4):** Die Einrechnung von 12.000,- öS übersteigenden Einkünften aus selbständiger Tätigkeit in die Studienbeihilfe bzw. die ganz allgemein verschärften Bestimmungen bezüglich Erwerbstätigkeit des Studierenden erscheinen als zu eng, zu restriktiv. Die Erwerbstätigkeit während der Vorlesungszeit soll einerseits sinnvollerweise nicht zu sehr begünstigt werden, weil vor allem bei regelmäßiger, aber auch nur teilweiser Berufstätigkeit leicht 1-2 Semester verlorengelassen. Von dieser Warte aus gesehen, ist Ferialarbeit zu bevorzugen, weil sie im Schnitt das Studium nicht behindert (insbesondere in der Zeit von ca. Mitte Juli bis Mitte September). Andererseits sollten die Studierenden ohne Einrechnung pro Monat ca. 2.000,- bis 3.000,- öS dazuverdienen können, um so auf ca. 10.000,- öS pro Monat kommen zu können (siehe auch die Bemerkungen zu § 9(4) sowie zu § 24 (4) von P. 2.2.1.).

**§ 25 (4):** Warum können Freibeträge ausschließlich bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit vom Einkommen abgezogen werden?

Beispiel: Ein Dolmetschstudent, der Übersetzungen auf "Werkvertragsbasis" durchführt, ist schlechter gestellt, als würde er dies im Rahmen eines Dienstverhältnisses machen.

**§ 33 (4):** Unter Bedachtnahme auf § 47 sollte auch minderjährigen Studierenden die Studienbeihilfe ohne weitere Bedingungen direkt ausbezahlt werden.

**§ 36 (1):** Der vorliegende Gesetzesentwurf vernachlässigt den Aspekt, daß eine Verlangsamung des Studienganges nicht nur mit mangelndem Fleiß zu tun haben muß, sondern auch in einer (äußerlich allerdings nicht so einfach meßbaren, weil nicht durch Prüfungsleistungen dokumentierbaren) vertiefenden Beschäftigung mit einem Teilbereich des gewählten Studienfaches seine Ursache haben kann. Ein weiterer Grund dafür mag im Bedürfnis nach Erweiterung des geistigen Horizontes liegen, welches sich oft darin zeigen kann, daß ein Studierender zugunsten ihm wichtig erscheinender anderer Lehrveranstaltungen jene seines engeren Fachbereiches vorübergehend ruhen läßt (siehe auch P. 2.2.1., zu § 36 (1)).

**§ 36 (2):** Das Wort "mindestens" sollte eingefügt werden: "in der Dauer von mindestens zwei Semestern". Studienaufenthalte im Ausland, Mobilität, Internationalität der Wissenschaft sollen deutlich gefördert werden, auch gesetzlich in diesem Zusammenhang; siehe EG! Die Möglichkeit der Vorweg-Nostrifizierung ist auch in diesem Zusammenhang zu begrüßen.

**§ 41** sieht die Einschränkung des Auslandsstipendiums auf jene Studierenden vor, die im Sinne der allgemeinen Bestimmungen sozial bedürftig sind. Infolge der regelmäßig wesentlich höheren Kosten eines solchen Studiums und der gewünschten Internationalisierung sollte vorgesehen werden, daß die soziale Bedürftigkeit für Auslandsstipendien schon dann gegeben ist, wenn ein Mehrfaches des im allgemeinen maßgeblichen Einkommens (etwa das Vierfache) nicht überschritten wird.

## **2.2. Fachspezifische Anmerkungen**

### **2.2.1. Kunsthochschulen**

**Zu § 24 (4):** Die Einrechnung von 12.000,- öS übersteigenden Einkünften aus selbständiger Tätigkeit in die Studienbeihilfe bzw. die ganz allgemein verschärften Bestimmungen bezüglich Erwerbstätigkeit des Studierenden sind besonders im Hinblick auf die Situation an Kunsthochschulen nicht akzeptabel. Da es sich in den

Studienrichtungen der Kunsthochschulen oft nicht nur um das Aufarbeiten von in den Lehrveranstaltungen Gebotem handelt, sondern der Studierende ständig mit neuen Projekten zu tun hat, an denen er arbeiten muß, ist Erwerbstätigkeit im Fachbereich während des Studiums nicht nur tolerabel, sondern erwünscht, da die Erfahrungen der Berufswirklichkeit bzw. die Umsetzung des Gelernten in die Realität notwendig sind. Außerdem verhindert die Einschränkung dieser Möglichkeit in vielen künstlerischen Studienrichtungen (z.B. Konzertsfächer, Schauspielausbildung, Architektur usw.) erheblich die späteren beruflichen Chancen. Im weitaus überwiegenden Teil der Studienrichtungen der Musikhochschule ist die finanzielle Belastung durch die Miete bzw. Anschaffung eines Musikinstrumentes (auch für Pflichtfächer außerhalb des zentralen künstlerischen Faches) sehr hoch. Dazu kommt die erschwerte Situation bei der Wohnungssuche (ein Heimaufenthalt ist oft nicht möglich), die zusätzliche Miete eines Studios ist oft notwendig (auch beim Studium am Heimatort!). Ähnliche Situationen betreffend den Materialaufwand im weitesten Sinn gibt es in gleicher Weise in anderen Studienrichtungen der Kunsthochschulen (siehe auch die Aussagen zu P. 2.1., § 9 (4) und § 24 (4) betreffend).

**Zu § 36 (1):** Das Ruhen der Studienbeihilfe, wenn weniger als 80 Stunden im Monat für das Studium aufgewendet werden können, ist für künstlerische Studienrichtungen nicht akzeptabel, weil die Monatsstundenanzahl nicht nachprüfbar ist. Zu diesen im Monat aufgewendeten Stunden gehört etwa in Instrumentalstudienrichtungen an den MHS die beim Üben zugebrachte Zeit, welche nicht belegt werden kann, jedoch im Normalfall 80 Stunden im Monat weit übersteigt.

### **2.2.2. Veterinärmedizin**

Da derzeit eine neue Studienordnung ausgearbeitet wird, ist dafür eine Beurteilung der verschiedenen Anforderungen und Fristen des vorliegenden Gesetzesentwurfes zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht möglich.

## **3. Allgemeines Hochschul-Studiengesetz**

Wie bereits unter P.1 ausgeführt, sollte in das AHStG eine generelle Verpflichtung für die Erbringung einer Mindestprüfungsleistung in etwa einem Ausmaß, wie in der nunmehr vorliegenden FLAG-Novelle vorgeschlagen, aufgenommen werden, da nur auf diese Weise eine rasche Entscheidung für einen allfällig angezeigten Studienwechsel bzw. -abbruch und damit die Minimierung zumindest teilweise sinnlos vertaner Zeit erreicht werden kann.

**§ 6 (5) f):** Ergänzungsprüfungen sind wie ein Diplomprüfungsfach zu bewerten (siehe auch P.4.1., zu § 2 (1) b).

**§ 17:** Die vorgeschlagene Orientierungsphase bedeutet keine echte Studieneingangsphase und wird zur Effizienzsteigerung nicht sehr viel beitragen. Auch deshalb können und sollen die 10% der einführenden Lehrveranstaltungen flexibel gehandhabt werden; es wird also sicher genügen, wenn von ca. 10% die Rede ist. Man sollte diesbezüglich die Kompetenz der STUKO verstärken.

**§ 29 (3):** Die PROKO wünscht, daß unentschuldigtes Fernbleiben von einer Prüfung eine "Sperrfrist" von drei Monaten anstatt derzeit von einem Monat nach sich ziehen soll, wie dies bereits früher im AHStG vorgesehen war.

**§ 30 (1):** Die PROKO begrüßt und unterstützt die vorgeschlagene Reduzierung der Prüfungsantritte bzw. Prüfungswiederholungen. Damit wird die Zahl der Prüfungswiederholungen dem EG-Niveau zumindest angenähert. Im Ausland gibt es im Schnitt nur 2 Wiederholungsmöglichkeiten. Mit der geplanten Reduktion ist auch eine generell angestrebte Verwaltungsvereinfachung verbunden.

**§ 43 (18):** Diese Bestimmung ist inakzeptabel. Die betreffende Angelegenheit ist im § 9 UOG ausreichend geregelt; noch im TechStG 1990 wurde für den Fall einer nicht fristgerechten Anpassung von Studienplänen explizit auf § 9 UOG verwiesen. Die vorgeschlagene Bestimmung käme daher einer De-facto-Novellierung des UOG mit auch für die Zukunft (UOG-Reform) äußerst unerwünschter Präzedenzwirkung gleich. Der Verweis auf das StudFG überzeugt nicht, weil dort die Säumigkeit einer Studienkommission eine fristgerechte Auszahlung von Stipendien verhindert hätte; im vorliegenden Fall sind keine vergleichbaren Folgen zu befürchten. Weiters ist die der Studienkommission eingeräumte Frist, in der sie das Inkrafttreten des vom Minister vorgeschlagenen Studienplanes durch Einreichung eigener Vorschläge verhindern kann (ein Monat), unrealistisch kurz, insbesondere wenn sie ganz oder teilweise in die Semesterferien fällt. Der Fall, daß die Studienkommission zwar eine Anpassung des Studienplanes beschließt, der Minister deren Durchführung aber untersagt, wodurch eine Fristüberschreitung erfolgt, ist nicht ausreichend geregelt. Das im § 9 (2) UOG enthaltene "Verschuldensprinzip", das durch die vorgeschlagene Bestimmung umgangen wird, würde hier zu gerechten Lösungen führen können.

## 4. Familienlastenausgleichsgesetz

### 4.1. Allgemeine Anmerkungen

Auf die Kritik in P.1 hinsichtlich der als falsch erachteten Plazierung einer Verpflichtung zum Nachweis eines Mindeststudien Erfolges im Rahmen des FLAG wird verwiesen. Grundsätzlich begrüßt die PROKO, daß im ersten Studienabschnitt pro Studienjahr eine Teilprüfung oder Prüfungen über acht Semesterwochenstunden positiv abgelegt werden müssen (für die Kunsthochschulen vgl. jedoch 4.2.2.); Ausnahmeregelungen sollten eingebaut werden (wie z.B. eine längere, nachweisliche Krankheit; die Zeit wäre allerdings zu begrenzen, weil z.B. jemand, der einige Jahre krank ist, wohl seine Studierfähigkeit - zumindest vorübergehend - verloren hat; siehe § 6 (4) b), wo von zwei Semestern die Rede ist). Es ist nicht einzusehen, daß im StudFG (§§ 13-19) der Studien Erfolg differenziert definiert wird, im FLAG hingegen keinerlei diesbezügliche Differenzierung vorhanden ist. Es fehlen im FLAG außerdem sämtliche Ausnahmeregelungen, welche im StudFG vorgesehen sind.

**§ 2 (1) b):** Es sollte klargestellt bzw. verdeutlicht werden, daß "mindestens eine Teilprüfung" sowie die Prüfungen über die acht Wochenstunden positiv abgelegt, d.h. bestanden werden müssen. Außerdem müßten Ergänzungsprüfungen wie ein Diplomprüfungsfach bewertet werden.

**In § 8 (2)** ist eine sprachliche Verbesserung der Ausdrucksweise "erhöht sich um monatlich" erforderlich, um Mißverständnissen vorzubeugen.

Laut StudFG § 36 (2) ruht zwar die Studienförderung im Falle eines Auslandsstudiums bis zu zwei Semestern nicht; es wird aber zu wenig verdeutlicht, wie dann der vom FLAG geforderte Leistungsnachweis erbracht werden soll. Anrechnungen und Anerkennungen von Studien im Ausland führen nicht selten zu Schwierigkeiten und Verzögerungen (siehe auch P. 2.1., zu § 36 (2)).

### 4.2. Fachspezifische Anmerkungen

#### 4.2.1. Fremdsprachenphilologie

Ein Problem ergibt sich nach dem ersten Studienjahr beim Nachweis des Mindeststudien Erfolges, wenn der Erwerb von Grundsprachenkenntnissen über Grundkurse erfolgte, die nicht als Teil des regulären Studiums anerkannt sind (z.B. Romanistik: Französisch, Italienisch, Spanisch). Auch die erfolgreiche Absolvierung solcher Kurse sollte bei der Prüfungsleistung anrechenbar sein.

#### 4.2.2. Kunsthochschulen

An den Kunsthochschulen sind zum Unterschied von den Universitäten, einerseits Aufnahmsprüfungen vorgeschrieben und andererseits Leistungsnachweise schon durch das System von Beurteilungen in den zentralen künstlerischen Fächern gegeben: Zweimaliger negativer oder fehlender Abschluß bedeutet entweder den Ausschluß aus dem Studium oder eine Kontrollprüfung. Im weitaus überwiegenden Teil der Studienrichtungen an den Kunsthochschulen ist der Leistungsnachweis anhand von geprüften Wochenstunden zumindest teilweise unbrauchbar: Die Note im zentralen künstlerischen Fach ist keine Prüfung über zwei Wochenstunden, sondern die Beurteilung kontinuierlicher künstlerischer Arbeit von (im Falle etwa eines Instrumentalkonzertfachstudiums) vier bis acht Stunden täglich in permanenter (im allgemeinen wöchentlicher) Prüfungssituation. Darüber hinausgehende Leistungsnachweise sind abzulehnen. Es fragt sich außerdem, wie Finanzbeamte, die ja die betreffende Materie nicht wirklich kennen, einen solchen Leistungsnachweis überprüfen sollen. Für die Studienrichtung Klavierkonzertfach etwa wäre außerdem der Nachweis über die geforderten geprüften acht Wochenstunden im Sinne des im Studienführer 1991/92 empfohlenen Studienkonzeptes für den gesamten ersten Studienabschnitt unmöglich.



O.Univ.-Prof. Dr. Anton Kolb  
Vorsitzender der PROKO

## Inhaltsverzeichnis

1.	Generelle Kritik bzw. Bemerkungen .....	3
2.	Studienförderungsgesetz .....	6
2.1.	Allgemeine Anmerkungen .....	6
2.2.	Fachspezifische Anmerkungen .....	9
2.2.1.	Kunsthochschulen .....	9
2.2.2.	Veterinärmedizin.....	10
3.	Allgemeines Hochschul-Studiengesetz.....	10
4.	Familienlastenausgleichsgesetz .....	12
4.1.	Allgemeine Anmerkungen .....	12
4.2.	Fachspezifische Anmerkungen .....	12
4.2.1.	Fremdsprachenphilologie .....	12
4.2.2.	Kunsthochschulen .....	13

## 1. Generelle Kritik bzw. Bemerkungen

Mit den geplanten Novellen des AHStG und des StudFG reagieren das BMWF sowie im Falle des FLAG das BMUJF auf die in Österreich im internationalen Vergleich unverhältnismäßig lange durchschnittliche Studiendauer und die sehr hohen Studienabbrecherquoten. Diese Entwicklungen wurden in den letzten Jahren von verschiedener Seite kritisiert, wobei vor allem finanzielle Erfordernisse des Universitätsbetriebes sowie die zukünftige Konkurrenzfähigkeit österreichischer Universitätsabsolventen innerhalb der EG thematisiert wurden. Ein Großteil der Schuld an diesen Problemen wurde zumindest in der veröffentlichten Meinung den Universitäten und Hochschulen selbst zugeschrieben (keine ausreichende Definition der Studieninhalte und Prüfungsanforderungen). Als gravierende Ursachen wurden auch eine gewisse Orientierungslosigkeit vieler Studienanfänger und das Angewiesensein der Studierenden auf Nebenerwerb zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes während des Studiums erkannt. Von studentischer Seite werden vor allem die prekäre soziale Lage vieler Studierender und die Überfüllung vieler Studienrichtungen für die genannten Mißstände verantwortlich gemacht.

Mit den geplanten Novellierungen des StudFG und FLAG soll nunmehr zumindest eine verbesserte Studienförderung für die Anspruchsberechtigten erzielt werden, damit diese in Hinkunft ohne Notwendigkeit eines Nebenerwerbes effizienter ihren Studien obliegen können; diese Absicht wird uneingeschränkt begrüßt. Weiters wird begrüßt, daß in Zukunft im 1. Studienabschnitt endlich pro Jahr Leistungsnachweise verlangt werden, daß die Familienbeihilfe unter dieser Voraussetzung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt wird.

Mit den nun vorliegenden AHStG-Bestimmungen wird eine sog. "Orientierungsphase" für Studienanfänger eingeführt, in deren Rahmen etwa zehn Prozent aller Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnittes mit besonderem Bezug zum jeweiligen Studium - als solche gekennzeichnet - bereits im ersten Semester anzubieten sind, ohne daß damit aber für die Studierenden eine Verpflichtung zur möglichst baldigen Absolvierung der zugehörigen Prüfungen statuiert wird. Es ist zu befürchten, daß durch die Einführung einer derart unverbindlich gestalteten Orientierungsphase im AHStG weder eine wesentliche Verkürzung der durchschnittlichen Studiendauern noch eine effektive Verringerung der Studienabbrecherquoten erzielt werden kann; es kommt also - wenn es nach dem AHStG geht - zu keiner echten Studieneingangsphase. In diesem Zusammenhang muß darauf hingewiesen werden, daß sich auch die spärliche, mangelhafte und praktisch ineffiziente Studienberatung in den letzten beiden Jahren der

- 4 -

Höheren Schulen negativ auswirkt, insbesondere für AHS-Maturanten. Außerdem fehlen praktisch nach der Matura leider noch immer Ausbildungsmöglichkeiten, die eine echte Alternative zum Studium an den Universitäten/Hochschulen darstellen, wie sie z.B. mit den Fachhochschulen geplant sind.

Bereits jetzt enthalten diverse Studienpläne de facto Orientierungsphasen, ohne daß die entsprechenden Studienabbrecherquoten wesentlich geringer wären als bei anders gestalteten Studienplänen. Es kann nicht nachdrücklich genug darauf hingewiesen werden, daß erfahrungsgemäß eine ausreichende intensive Befassung mit Lehrinhalten - jedenfalls im Normalfall - erst im Rahmen einer entsprechenden Prüfungsvorbereitung erfolgt. Dies ist wohl der wesentlichste Grund dafür, daß fast alle Studienvorschriften im Ausland eine regelmäßige Ablegung von Prüfungen (meist am Ende des jeweiligen Studienseesters oder -jahres) zwingend vorschreiben, um eine ausreichende Studieneffizienz zu erzielen. Daneben werden oft Studiengebühren eingehoben und eine Reihe anderer Leistungsanreize gesetzt, auf die aber hier nicht näher eingegangen werden soll.

Obwohl auf die Notwendigkeit der Einführung einer Mindestzahl von bestandenen Prüfungen im ersten Studienjahr seitens des Österr. Universitätsprofessorenverbandes (UPV) immer wieder hingewiesen wurde, enthalten die nun vorliegenden Bestimmungen nach wie vor keine generelle Verpflichtung aller Studierenden, zumindest nach dem ersten Studienjahr bzw. im ersten Studienabschnitt pro Jahr einen bescheidenen Studienerfolg nachzuweisen. Mit der Novelle des FLAG wird eine derartige, im Sinne der erwünschten Entwicklungen nachweislich erforderliche Maßnahme, dadurch gesetzt, daß nunmehr der Bezug der Familienbeihilfe für Studierende an ein erfolgreiches Betreiben des Studiums gekoppelt werden soll. Es ist zwar zu wünschen, daß der Bezug der Familienbeihilfe über die Volljährigkeit hinaus an eine Leistung, an ein erfolgreiches Studium gebunden werden soll; man hätte dies aber für Studierende im Bereich des Wissenschaftsressorts tun können und sollen, nicht mit einem "fremden" Gesetz, nicht im Rahmen des Familienministeriums; man hätte dies zielführender, effizienter, sozial gerechter dadurch erreichen können und sollen, daß man die nur im Rahmen der FLAG-Novelle geforderten regelmäßigen Prüfungsleistungen für alle Studierenden im Rahmen des AHStG verlangt. Wer diese Leistungen nicht erbringt, sollte ab einem bestimmten Zeitpunkt (ab dem 2. Studienjahr) Studiengebühren (in relativ geringer Höhe, mit sozialen Ausnahmeregelungen) zahlen müssen; diese könnten aus der gewährten Familienbeihilfe bezahlt werden. Alternative: (wenn man sich dzt. für Studiengebühren nicht entscheiden kann): die gültige Weiterinskription hängt generell von den erbrachten Leistungen ab, zumindest im 1. Studienabschnitt (mit Ausnahmeregelungen). Es sollte

überhaupt folgender Grundsatz generell anerkannt werden: "Ohne Studienleistung keine Förderung".

Insbesondere mit dem vorliegenden Vorschlag des FLAG ist leider nur ein erster Schritt versucht worden, der eine generelle Regelung in Zukunft zwar nicht ausschließt, sie aber hinausschiebt und unwahrscheinlicher macht; dies trotz des erhofften und wahrscheinlich bevorstehenden EG-Beitrittes. Die von der PROKO vorgeschlagenen Maßnahmen sind letztlich gerechter als ein Numerus clausus, als generelle Studiengebühren; diese Regelungen sollen vor allem für die 12 Universitäten gelten. Auf diese Weise kann und soll auch dem Problem der Scheininskribenten genereller und effizienter zu Leibe gerückt werden. Die Situation an den Kunsthochschulen ist von vornherein anders, weil es dort eine strenge Selektion durch Aufnahmeprüfungen sowie ein anderes System von Beurteilungen gibt.

Auf die in den Entwürfen in Aussicht genommene Weise haben nämlich materiell hinlänglich gut ausgestattete Studierende weiterhin die Möglichkeit, ihr Studium ohne die vom österreichischen Steuerzahler mit Recht erwartete Ernsthaftigkeit zu betreiben, während insbesondere für in finanzieller Beengtheit lebende Studierende strengere Bestimmungen eingeführt werden. Während die gute Absicht des BMWF, mit den vorliegenden Gesetzesinitiativen die durchschnittliche Studiendauer und die Zahl der Studienabbrüche nachhaltig zu senken, sehr begrüßt wird, müssen doch ernste Zweifel an der Zweckmäßigkeit, Ausgewogenheit und sozialen Gerechtigkeit der dafür vorgeschlagenen Maßnahmen angemeldet werden.

Die Frage dürfte offen bleiben, ob dem sicheren Mehraufwand für die Neuregelungen im StudFG und FLAG Einsparungen in erwarteter Höhe entsprechen werden. Man wird übrigens darauf achten müssen, daß die Administration nicht zu kostenaufwendig und zu kompliziert wird. Auch mit den drei geplanten Novellen wird den Universitäten und Hochschulen zusätzlicher Verwaltungsaufwand erwachsen, wobei für dieselben weder Posten noch entsprechende Mittel vorgesehen sind. Die Dezentralisierung, die Verstärkung der Autonomie müssen auch diesbezüglich zu Konsequenzen führen, auch zur Auslagerung von Posten und Budgetmitteln aus dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung.

Im folgenden wird vor dem Hintergrund dieser prinzipiellen Kritik auf einzelne Punkte der drei Gesetzesentwürfe eingegangen, wobei hinsichtlich StudFG und FLAG zuerst eher allgemeine Gesichtspunkte formuliert und im Anschluß daran näher auf einige Spartenprobleme eingegangen wird.

## **2. Studienförderungsgesetz**

### **2.1. Allgemeine Anmerkungen**

**§ 6 (1) 4:** Die bisher ermöglichte Ausnahme für Absolventen Höherer Schulen für Berufstätige sowie von Aufbaugymnasien bzw. Aufbaurealgymnasien sollte beibehalten werden.

**§ 6 (1) 5:** Der Begriff der "Halbbeschäftigung" wäre unter Hinweis auf § 9 (4) zu präzisieren.

**§ 6 (2):** Im Zuge der zweiten Etappe der Steuerreform wird diskutiert, die Einheitswerte (insbes. von Grundvermögen) den tatsächlichen Werten (Verkehrswerten) anzupassen. Angesichts dessen wäre die 600.000-Schilling-Grenze für das zusammengerechnete Vermögen von Eltern, Ehegatten und Studierendem zu niedrig. Außerdem ist die 600.000-Schilling-Vermögensgrenze als Indikator für die soziale Bedürftigkeit insofern zu kritisieren, als die Substanz bzw. das Vermögen, das sich z. B. aus zwei Wohnungen je für den Ehegatten und die Eltern des Studierenden zusammensetzt, nicht liquidierbar ist. Weiters entfällt die Förderungswürdigkeit gänzlich, wenn diese Grenze überschritten wird.

**§ 7 (1) i. V. m. § 25 (1) und (2):** Im § 7 (1) wird normiert, daß u. a. auch das Einkommen der Geschwister des Studierenden die soziale Bedürftigkeit beeinflusst. Das Einkommen der Geschwister wird insofern berücksichtigt, als die Absetzbeträge, die vom Einkommen der Eltern für unterhaltsberechtigte Geschwister des Studierenden gewährt werden, um das Einkommen dieser Person zu vermindern sind. Kritisch anzumerken ist, daß das Einkommen der Geschwister in voller Höhe von den Absetzbeträgen abzuziehen ist. Bedenklich erscheint, daß Einkommen aus in den Ferien zu absolvierenden Pflichtpraktika der Geschwister hier zur Kürzung der Absetzbeträge führen.

**§ 9 (3) und § 12 (2):** Die Schätzung des Einkommens bzw. Vermögens wirft einige Fragen auf: Wer nimmt die Schätzung vor? (falls Studienbeihilfenbehörde: Wie ist diese dazu befähigt?). Welche Schätzungsmethode ist zu wählen? Für welchen Zeitraum (Einkommen) bzw. Zeitpunkt (Vermögen) ist diese Schätzung vorzunehmen?

**§ 9 (4):** Da als eine der wesentlichsten Intentionen des Entwurfes sozial bedürftige Studierende von der Notwendigkeit des Nebenerwerbs während des Studiums zu

entlasten sind, sollten Einkünfte aus Ferialarbeit in etwa innerhalb der bisher gültigen Grenzen nicht eingerechnet werden; dies gilt insbesondere für Studien, welche eine Pflichtpraxis vorschreiben bzw. für fachlich relevante Beschäftigungen, die für die Vertiefung von Studieninhalten wünschenswert sind. Generell erscheinen die zur Zeit vorgesehenen Begrenzungen als recht kleinlich, wenn man daran denkt, daß sozial bedürftige Studierende eigentlich nur durch Ferialtätigkeit die Möglichkeit haben, sich in einem ohnedies bescheidenen Rahmen zusätzliche Anschaffungen leisten zu können.

**§ 10:** Hinzurechnungen kommen weitgehend einer Rückgängigmachung steuerfrei belassener Einkommensteile gleich. Eigenartig in diesem Zusammenhang mutet an:

die Hinzurechnung von Sachleistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung, da es sich um keinen Geldzufluß handelt und diese Sachleistung auch nicht verwertbar ist;

die Hinzurechnung der Zuwendungen des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung seiner Arbeitnehmer (bis öS 4.000,- jährlich steuerfrei), da nicht verfügbar und zweckgebunden;

die Hinzurechnung von Sanierungsgewinnen.

**§ 11:** Im § 11 wird die Pauschalierung laut § 17 EStG ad absurdum geführt (keine einheitliche Linie des Gesetzgebers im Bereich des EStG und des StudFG, da der Gesetzgeber im StudFG unterstellt, daß im Zuge der Pauschalierung das Einkommen zu niedrig angesetzt wird). Diese Regelung bewirkt beim Land- und Forstwirt allgemein eine Erhöhung des Einkommens um ca. ein Drittel, in besonderen Fällen (bei reinen Alpen) unter Umständen mehr als eine Verdoppelung. Vgl. VO des BMF vom 14.12.1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft.

**§ 11 Z 3:** Wurde hier übersehen, daß es im Bereich der Einkünfte aus Gewerbebetrieb nur die Betriebsausgabenpauschalierung gibt, während für Land- und Forstwirte die Gewinnpauschalierung gilt?

**§ 13 (8):** Nach "generell nicht eingehalten", sollte in folgender Weise erweitert werden: "oder liegt die mittlere Studiendauer wesentlich über der Mindeststudiendauer, kann der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf Antrag der Studienkommission durch Verordnung für diese Studienrichtungen und Studienzweige an den jeweiligen

- 8 -

Universitäten die Anspruchsdauer um mindestens ein Semester je Studienabschnitt verlängern."

**§ 21 (3):** Diese Regelung ist zu restriktiv und bestraft gerade jene, welche vorher zur Selbsterhaltung unter besonders beengten Bedingungen gezwungen waren.

Als Selbsterhalter nur diejenigen Studierenden anzuerkennen, welche durch vier Jahre hindurch monatlich zumindest 7.000,- öS verdient haben (das entspricht dem mit dem Höchststipendium identischen Jahresverdienst von 84.000,- öS), muß abgelehnt werden. Es stimmt dies weder mit dem geltenden Existenzminimum noch mit dem ebenfalls niedrigeren Karenzgeld (Karenzzeit wird laut Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes als Selbsterhaltszeit gerechnet und müßte daher jedenfalls auch hier angerechnet werden!) überein. Weiters wird zwar darauf hingewiesen, daß für Selbsterhalter die Höchststudienbeihilfe nicht um die zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern zu vermindern sei; es besteht jedoch kein Anspruch auf Studienbeihilfe, wenn die zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern das Dreifache der Höchststudienbeihilfe überschreitet. Eine Verknüpfung von Selbsterhaltung und Elterneinkommen ist jedoch grundsätzlich bedenklich. Man nimmt damit Studierenden mit vermögendere Eltern die Möglichkeit, sich finanziell vom Elternhaus zu emanzipieren und vergißt dabei auch, daß der Entschluß, sich selbst zu erhalten, nicht nur aus finanziellen Zwängen abgeleitet worden sein muß bzw. auch aus anderen Gründen durchaus unterstützenswert sein kann.

**§ 24:** Zur Ermittlung des Einkommens im Sinne des StudFG sind die separaten Einkommen beider Elternteile zusammenzurechnen. Negatives Einkommen eines Elternteiles vermindert das Einkommen des anderen Elternteiles jedoch nicht!?

**§ 24 (4):** Die Einrechnung von 12.000,- öS übersteigenden Einkünften aus selbständiger Tätigkeit in die Studienbeihilfe bzw. die ganz allgemein verschärften Bestimmungen bezüglich Erwerbstätigkeit des Studierenden erscheinen als zu eng, zu restriktiv. Die Erwerbstätigkeit während der Vorlesungszeit soll einerseits sinnvollerweise nicht zu sehr begünstigt werden, weil vor allem bei regelmäßiger, aber auch nur teilweiser Berufstätigkeit leicht 1-2 Semester verlorengehen. Von dieser Warte aus gesehen, ist Feriarbeit zu bevorzugen, weil sie im Schnitt das Studium nicht behindert (insbesondere in der Zeit von ca. Mitte Juli bis Mitte September). Andererseits sollten die Studierenden ohne Einrechnung pro Monat ca. 2.000,- bis 3.000,- öS dazuverdienen können, um so auf ca. 10.000,- öS pro Monat kommen zu können (siehe auch die Bemerkungen zu § 9(4) sowie zu § 24 (4) von P. 2.2.1.).

**§ 25 (4):** Warum können Freibeträge ausschließlich bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit vom Einkommen abgezogen werden?

Beispiel: Ein Dolmetschstudent, der Übersetzungen auf "Werkvertragsbasis" durchführt, ist schlechter gestellt, als würde er dies im Rahmen eines Dienstverhältnisses machen.

**§ 33 (4):** Unter Bedachtnahme auf § 47 sollte auch minderjährigen Studierenden die Studienbeihilfe ohne weitere Bedingungen direkt ausbezahlt werden.

**§ 36 (1):** Der vorliegende Gesetzesentwurf vernachlässigt den Aspekt, daß eine Verlangsamung des Studienganges nicht nur mit mangelndem Fleiß zu tun haben muß, sondern auch in einer (äußerlich allerdings nicht so einfach meßbaren, weil nicht durch Prüfungsleistungen dokumentierbaren) vertiefenden Beschäftigung mit einem Teilbereich des gewählten Studienfaches seine Ursache haben kann. Ein weiterer Grund dafür mag im Bedürfnis nach Erweiterung des geistigen Horizontes liegen, welches sich oft darin zeigen kann, daß ein Studierender zugunsten ihm wichtig erscheinender anderer Lehrveranstaltungen jene seines engeren Fachbereiches vorübergehend ruhen läßt (siehe auch P. 2.2.1., zu § 36 (1)).

**§ 36 (2):** Das Wort "mindestens" sollte eingefügt werden: "in der Dauer von mindestens zwei Semestern". Studienaufenthalte im Ausland, Mobilität, Internationalität der Wissenschaft sollen deutlich gefördert werden, auch gesetzlich in diesem Zusammenhang; siehe EG! Die Möglichkeit der Vorweg-Nostrifizierung ist auch in diesem Zusammenhang zu begrüßen.

**§ 41** sieht die Einschränkung des Auslandsstipendiums auf jene Studierenden vor, die im Sinne der allgemeinen Bestimmungen sozial bedürftig sind. Infolge der regelmäßig wesentlich höheren Kosten eines solchen Studiums und der gewünschten Internationalisierung sollte vorgesehen werden, daß die soziale Bedürftigkeit für Auslandsstipendien schon dann gegeben ist, wenn ein Mehrfaches des im allgemeinen maßgeblichen Einkommens (etwa das Vierfache) nicht überschritten wird.

## **2.2. Fachspezifische Anmerkungen**

### **2.2.1. Kunsthochschulen**

**Zu § 24 (4):** Die Einrechnung von 12.000,- öS übersteigenden Einkünften aus selbständiger Tätigkeit in die Studienbeihilfe bzw. die ganz allgemein verschärften Bestimmungen bezüglich Erwerbstätigkeit des Studierenden sind besonders im Hinblick auf die Situation an Kunsthochschulen nicht akzeptabel. Da es sich in den

Studienrichtungen der Kunsthochschulen oft nicht nur um das Aufarbeiten von in den Lehrveranstaltungen Gebotem handelt, sondern der Studierende ständig mit neuen Projekten zu tun hat, an denen er arbeiten muß, ist Erwerbstätigkeit im Fachbereich während des Studiums nicht nur tolerabel, sondern erwünscht, da die Erfahrungen der Berufswirklichkeit bzw. die Umsetzung des Gelernten in die Realität notwendig sind. Außerdem verhindert die Einschränkung dieser Möglichkeit in vielen künstlerischen Studienrichtungen (z.B. Konzertsfächer, Schauspielausbildung, Architektur usw.) erheblich die späteren beruflichen Chancen. Im weitaus überwiegenden Teil der Studienrichtungen der Musikhochschule ist die finanzielle Belastung durch die Miete bzw. Anschaffung eines Musikinstrumentes (auch für Pflichtfächer außerhalb des zentralen künstlerischen Faches) sehr hoch. Dazu kommt die erschwerte Situation bei der Wohnungssuche (ein Heimaufenthalt ist oft nicht möglich), die zusätzliche Miete eines Studios ist oft notwendig (auch beim Studium am Heimatort!). Ähnliche Situationen betreffend den Materialaufwand im weitesten Sinn gibt es in gleicher Weise in anderen Studienrichtungen der Kunsthochschulen (siehe auch die Aussagen zu P. 2.1., § 9 (4) und § 24 (4) betreffend).

**Zu § 36 (1):** Das Ruhen der Studienbeihilfe, wenn weniger als 80 Stunden im Monat für das Studium aufgewendet werden können, ist für künstlerische Studienrichtungen nicht akzeptabel, weil die Monatsstundenanzahl nicht nachprüfbar ist. Zu diesen im Monat aufgewendeten Stunden gehört etwa in Instrumentalstudienrichtungen an den MHS die beim Üben zugebrachte Zeit, welche nicht belegt werden kann, jedoch im Normalfall 80 Stunden im Monat weit übersteigt.

### **2.2.2. Veterinärmedizin**

Da derzeit eine neue Studienordnung ausgearbeitet wird, ist dafür eine Beurteilung der verschiedenen Anforderungen und Fristen des vorliegenden Gesetzesentwurfes zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht möglich.

## **3. Allgemeines Hochschul-Studiengesetz**

Wie bereits unter P.1 ausgeführt, sollte in das AHStG eine generelle Verpflichtung für die Erbringung einer Mindestprüfungsleistung in etwa einem Ausmaß, wie in der nunmehr vorliegenden FLAG-Novelle vorgeschlagen, aufgenommen werden, da nur auf diese Weise eine rasche Entscheidung für einen allfällig angezeigten Studienwechsel bzw. -abbruch und damit die Minimierung zumindest teilweise sinnlos vertaner Zeit erreicht werden kann.

**§ 6 (5) f):** Ergänzungsprüfungen sind wie ein Diplomprüfungsfach zu bewerten (siehe auch P.4.1., zu § 2 (1) b).

**§ 17:** Die vorgeschlagene Orientierungsphase bedeutet keine echte Studieneingangsphase und wird zur Effizienzsteigerung nicht sehr viel beitragen. Auch deshalb können und sollen die 10% der einführenden Lehrveranstaltungen flexibel gehandhabt werden; es wird also sicher genügen, wenn von ca. 10% die Rede ist. Man sollte diesbezüglich die Kompetenz der STUKO verstärken.

**§ 29 (3):** Die PROKO wünscht, daß unentschuldigtes Fernbleiben von einer Prüfung eine "Sperrfrist" von drei Monaten anstatt derzeit von einem Monat nach sich ziehen soll, wie dies bereits früher im AHStG vorgesehen war.

**§ 30 (1):** Die PROKO begrüßt und unterstützt die vorgeschlagene Reduzierung der Prüfungsantritte bzw. Prüfungswiederholungen. Damit wird die Zahl der Prüfungswiederholungen dem EG-Niveau zumindest angenähert. Im Ausland gibt es im Schnitt nur 2 Wiederholungsmöglichkeiten. Mit der geplanten Reduktion ist auch eine generell angestrebte Verwaltungsvereinfachung verbunden.

**§ 43 (18):** Diese Bestimmung ist inakzeptabel. Die betreffende Angelegenheit ist im § 9 UOG ausreichend geregelt; noch im TechStG 1990 wurde für den Fall einer nicht fristgerechten Anpassung von Studienplänen explizit auf § 9 UOG verwiesen. Die vorgeschlagene Bestimmung käme daher einer De-facto-Novellierung des UOG mit auch für die Zukunft (UOG-Reform) äußerst unerwünschter Präzedenzwirkung gleich. Der Verweis auf das StudFG überzeugt nicht, weil dort die Säumigkeit einer Studienkommission eine fristgerechte Auszahlung von Stipendien verhindert hätte; im vorliegenden Fall sind keine vergleichbaren Folgen zu befürchten. Weiters ist die der Studienkommission eingeräumte Frist, in der sie das Inkrafttreten des vom Minister vorgeschlagenen Studienplanes durch Einreichung eigener Vorschläge verhindern kann (ein Monat), unrealistisch kurz, insbesondere wenn sie ganz oder teilweise in die Semesterferien fällt. Der Fall, daß die Studienkommission zwar eine Anpassung des Studienplanes beschließt, der Minister deren Durchführung aber untersagt, wodurch eine Fristüberschreitung erfolgt, ist nicht ausreichend geregelt. Das im § 9 (2) UOG enthaltene "Verschuldensprinzip", das durch die vorgeschlagene Bestimmung umgangen wird, würde hier zu gerechten Lösungen führen können.

## 4. Familienlastenausgleichsgesetz

### 4.1. Allgemeine Anmerkungen

Auf die Kritik in P.1 hinsichtlich der als falsch erachteten Platzierung einer Verpflichtung zum Nachweis eines Mindeststudien Erfolges im Rahmen des FLAG wird verwiesen. Grundsätzlich begrüßt die PROKO, daß im ersten Studienabschnitt pro Studienjahr eine Teilprüfung oder Prüfungen über acht Semesterwochenstunden positiv abgelegt werden müssen (für die Kunsthochschulen vgl. jedoch 4.2.2.); Ausnahmeregelungen sollten eingebaut werden (wie z.B. eine längere, nachweisliche Krankheit; die Zeit wäre allerdings zu begrenzen, weil z.B. jemand, der einige Jahre krank ist, wohl seine Studierfähigkeit - zumindest vorübergehend - verloren hat; siehe § 6 (4) b), wo von zwei Semestern die Rede ist). Es ist nicht einzusehen, daß im StudFG (§§ 13-19) der Studien Erfolg differenziert definiert wird, im FLAG hingegen keinerlei diesbezügliche Differenzierung vorhanden ist. Es fehlen im FLAG außerdem sämtliche Ausnahmeregelungen, welche im StudFG vorgesehen sind.

**§ 2 (1) b):** Es sollte klarge stellt bzw. verdeutlicht werden, daß "mindestens eine Teilprüfung" sowie die Prüfungen über die acht Wochenstunden positiv abgelegt, d.h. bestanden werden müssen. Außerdem müßten Ergänzungsprüfungen wie ein Diplomprüfungsfach bewertet werden.

In **§ 8 (2)** ist eine sprachliche Verbesserung der Ausdrucksweise "erhöht sich um monatlich" erforderlich, um Mißverständnissen vorzubeugen.

Laut StudFG § 36 (2) ruht zwar die Studienförderung im Falle eines Auslandsstudiums bis zu zwei Semestern nicht; es wird aber zu wenig verdeutlicht, wie dann der vom FLAG geforderte Leistungsnachweis erbracht werden soll. Anrechnungen und Anerkennungen von Studien im Ausland führen nicht selten zu Schwierigkeiten und Verzögerungen (siehe auch P. 2.1., zu § 36 (2)).

## 4.2. Fachspezifische Anmerkungen

### 4.2.1. Fremdsprachenphilologie

Ein Problem ergibt sich nach dem ersten Studienjahr beim Nachweis des Mindeststudien Erfolges, wenn der Erwerb von Grundsprachenkenntnissen über Grundkurse erfolgte, die nicht als Teil des regulären Studiums anerkannt sind (z.B. Romanistik: Französisch, Italienisch, Spanisch). Auch die erfolgreiche Absolvierung solcher Kurse sollte bei der Prüfungsleistung anrechenbar sein.

#### 4.2.2. Kunsthochschulen

An den Kunsthochschulen sind zum Unterschied von den Universitäten, einerseits Aufnahmsprüfungen vorgeschrieben und andererseits Leistungsnachweise schon durch das System von Beurteilungen in den zentralen künstlerischen Fächern gegeben: Zweimaliger negativer oder fehlender Abschluß bedeutet entweder den Ausschluß aus dem Studium oder eine Kontrollprüfung. Im weitaus überwiegenden Teil der Studienrichtungen an den Kunsthochschulen ist der Leistungsnachweis anhand von geprüften Wochenstunden zumindest teilweise unbrauchbar: Die Note im zentralen künstlerischen Fach ist keine Prüfung über zwei Wochenstunden, sondern die Beurteilung kontinuierlicher künstlerischer Arbeit von (im Falle etwa eines Instrumentalkonzertfachstudiums) vier bis acht Stunden täglich in permanenter (im allgemeinen wöchentlicher) Prüfungssituation. Darüber hinausgehende Leistungsnachweise sind abzulehnen. Es fragt sich außerdem, wie Finanzbeamte, die ja die betreffende Materie nicht wirklich kennen, einen solchen Leistungsnachweis überprüfen sollen. Für die Studienrichtung Klavierkonzertfach etwa wäre außerdem der Nachweis über die geforderten geprüften acht Wochenstunden im Sinne des im Studienführer 1991/92 empfohlenen Studienkonzeptes für den gesamten ersten Studienabschnitt unmöglich.



O.Univ.-Prof. Dr. Anton Kolb  
Vorsitzender der PROKO